

Berichtswesen an den Aufsichtsrat und die Beratung des Vorstands



Adi Seffer, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Frankfurt und Vorsitzender des Aufsichtsrats der AUGUSTA Technologie AG, München.

Die Funktion des Aufsichtsrats hat sich vom Kontrolleur zum strategischen Berater der Gesellschaft und des Vorstands gewandelt. Die Mittel und Möglichkeiten der Informationsbeschaffung kommen dieser erweiterten Funktion nur mühsam nach. Hierzu der folgende Überblick.

I. Die Beratung des Vorstands als Aufgabe des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich über mehr als ein Jahrhundert hin nur als der retrospektive Kontrolleur des Vorstandshandelns verstanden. Er war weder Berater noch Partner des Vorstands in unternehmerischen Grundfragen. Das hat sich seit Anfang der 1990er Jahre geändert. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, und Literatur rückte der Aufsichtsrat bei unternehmerischen Entscheidungen des Vorstands an diesen heran. Auch der DCGK ermutigt den Aufsichtsrat, Partner des Vorstands in unternehmerischen Grundentscheidungen zu sein. Schließlich darf die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats nicht nur darauf gerichtet sein, abgeschlossene Vorgänge des Vorstands zu kontrollieren. Vielmehr ist der Aufsichtsrat auch berufen, im Rahmen einer „in die Zukunft gerichteten Kontrolle“ institutioneller Ratgeber und Gesprächspartner des Vorstands zu sein und diesen über Fragen der Leitung zu beraten. Die Einbindung des Aufsichtsrats in Entscheidungsprozesse wird immer mehr gelebte Praxis. Selbstverständlich war beispielsweise die enge Abstimmung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat von Siemens bei der Entscheidung und Gestaltung eines Übernahmeangebots von Siemens für den französischen Konkurrenten Alstom im Juni 2014.

II. Problemstellung

Das Berichtswesen dient der Informationsversorgung des Aufsichtsrats, damit dieser sich ein umfassendes Bild über die Geschäfte und die Finanzlage der Gesellschaft verschaffen kann. Auf dieser Grundlage soll der Aufsichtsrat, seine Kontroll- und Beratungsfunktion wahrnehmen können. Da der Aufsichtsrat die Gesellschaft nicht leitet, erfährt er von den gesellschaftsrelevanten Vorhaben und Geschehnissen nicht durch eigene Anschauung, sondern mittelbar durch die Unterrichtung des Vorstands.

Die neue Funktion des Aufsichtsrats strategische Entscheidungen der Gesellschaft, also des Vorstands mit zu beraten, wirft die Frage auf, ob der Aufsichtsrat dies ohne Weiteres gewährleisten kann, solange die Informationsversorgung weiterhin maßgeblich nur durch den Vorstand selbst erfolgt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Berichtspflichten (III.), insbesondere des Vorstands (IV.) und ihre Bedeutung für die Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats aufgezeigt sowie weitere Informationsmöglichkeiten (V.) für den Aufsichtsrat dargestellt. Auf dieser Basis werden einige Überlegungen angestellt, ob die Informationsversorgung nicht im Lichte guter Corporate Governance auf unabhängige Ressourcen angewiesen ist (VI.).

INHALT

- I. Die Beratung des Vorstands als Aufgabe des Aufsichtsrats
- II. Problemstellung
- III. Überblick über das Berichtswesen
- IV. Die Berichtspflichten des Vorstands
 - 1. Regelberichte
 - 2. Sonderberichte
 - 3. Vorlageberichte
- V. Vorstandsunabhängige Information des Aufsichtsrats
- VI. Diskussion und Stellungnahme
- VII. Fazit

Keywords

Berichtswesen; Beratungsfunktion; Kontrollfunktion

Normen

§§ 90, 107, 111, 171 AktG

III. Überblick über das Berichtswesen

Das Berichtswesen stellt den wesentlichen Baustein der Informationsversorgung des Aufsichtsrats dar und lässt sich in interne und externe Informationsversorgung unterteilen. Unter der internen Informationsversorgung wird die Berichterstattung der nach § 107 Abs. 3 S. 1, 3 AktG gebildeten Aufsichtsratsausschüsse an den Gesamtaufsichtsrat verstanden. Die externe Informationsversorgung erfolgt durch die Berichterstattung des Abschlussprüfers, gem. § 171 Abs. 1 S. 2 AktG sowie in umfassen-

der Weise durch den Vorstand. Durch diesen erfolgt in der Praxis die hauptsächlichste Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch die Empfehlungen des DCGK erweitert und ergänzt.

IV. Die Berichtspflichten des Vorstands

Das Informationsrecht des Aufsichtsrats ist sehr weit gefasst. Dieser hat ein nahezu unbeschränktes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand, das dieser durch entsprechende Berichte zu erfüllen hat. Die Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat umfassen Regel-, Sonder- sowie Vorlageberichte.

1. Regelberichte

Die Regelberichte lassen sich weiter in Jahres-, jährliche Rentabilitäts- und Quartalsberichte nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3, Abs. 2 Nr. 1–3 AktG unterteilen. Ihnen gemeinsam ist, dass sie periodisch und unaufgefordert durch den Vorstand zu erstatten sind.

Im Rahmen des **Jahresberichts** erstattet der Vorstand vor oder unmittelbar am Anfang des Geschäftsjahres Bericht über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Dieser Bericht hat zukunftsbezogen zu erfolgen und ermöglicht damit die präventive Kontrolle der Vorstandsplanungen.

Der **Rentabilitätsbericht** bezieht sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr und stellt eine Ergänzung zum Jahresabschluss dar. Es wird tatsächlich Erreichtes den vormaligen Planungen gegenübergestellt. Dieser Bericht dient demzufolge in erster Linie der retrospektiven Kontrolle der Geschäftsführung durch den Vorstand.

Die **Quartalsberichterstattung** enthält Aussagen zum Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft. Außerdem soll verdeutlicht werden, in welchem Maße die Umsatzplanung verwirklicht werden konnte. Damit stellt der Quartalsbericht ein Instrument zur zeitnahen Kontrolle der Maßnahmen des Vorstands dar.

2. Sonderberichte

Den Sonderberichten gemein ist, dass sie auf Anlass zu erstatten sind. Grund dafür kann die Aufforderung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats nach § 90 Abs. 3 AktG sein, sowie ein Geschäft oder sonstiger wichtiger Anlass, der voraussichtlich für die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss ist, § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 3 AktG.

Ein Bericht auf Anforderung des Aufsichtsrats oder eines seiner Mitglieder dient dazu, ein mögliches Informationsdefizit auszugleichen. Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vorstand selbst darüber entscheidet, was er für berichtsnotwendig erachtet. Dieser Bericht kann grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft angefordert werden. Daher ist dieses Recht ein wichtiges Instrument der Informationsversorgung zur Gewährleistung der Kontroll- wie auch Beratungsfunktion des Aufsichtsrats.

Bei den Berichten über Anlässe von erheblicher Bedeutung steht die Möglichkeit der vorherigen Abstimmung des Vorstands mit dem Aufsichtsrat im Vordergrund. Bei Dringlichkeit ist zumindest der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterrichten.

3. Vorlageberichte

Die Vorlageberichte umfassen die Berichte über Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Mitwirkung des Aufsichtsrats bedürfen. Die gesetzlich bestimmten Zustimmungsbefugnisse werden je nach Gesellschaft kraft Satzung oder Aufsichts-

ratsbeschluss nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG erweitert. Diese vorbeugende Überwachung erfordert im Hinblick auf die Informationsversorgung eine Kooperation zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

V. Vorstandsunabhängige Information des Aufsichtsrats

Über das Berichtswesen hinaus stehen dem Aufsichtsrat weitere Informationsquellen zur Verfügung. Von Bedeutung ist dabei das unmittelbare **Einsichts- und Prüfungsrecht** in Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach § 111 Abs. 2 S. 1, 2 AktG. Es gestattet dem Aufsichtsrat eine eigene Tatsachenrecherche, vor allem in Fällen, in denen sich der Vorstand zu aufklärungsbedürftigen Sachverhalten nur unzureichend erklärt hat. Dieses Überwachungsinstrument trägt, wie auch schon der Anforderungsbericht (unter IV.2.), dem Umstand Rechnung, dass der Aufsichtsrat seinen Aufgaben nicht stets nachkommen kann, wenn er allein auf die vom Vorstand überlassenen Informationen angewiesen wäre.

Darüber hinaus kann und muss der Aufsichtsrat auch außenstehenden Sachverständigen nach § 109 Abs. 1 S. 2 AktG in Anspruch nehmen. Davon sollte der Aufsichtsrat bei gewichtigen und weitreichenden Fragestellungen, wie bspw. bei der Frage nach dem Bestehen der Insolvenzureife der Gesellschaft, unbedingt Gebrauch machen. Dies ermöglicht dem Aufsichtsrat, in außergewöhnlichen Situationen dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

Ein kritischer Punkt ist, ob dem Aufsichtsrat das Recht zusteht, ohne den Vorstand, Personal der Gesellschaft zu befragen. Von einem Teil der Literatur wird dies mit Verweis auf den Schutz der Autorität des Vorstands (gegenüber den Mitarbeitern) abgelehnt. Angesichts der deutlich geänderten Anforderungen an die Tätig-

keiten des Aufsichtsrats gesteht eine im Vordringen befindliche Meinung dem Aufsichtsrat das Recht zu, auch ohne Vermittlung des Vorstands, im Zusammenhang mit seinen Einsichts- und Prüfungsrechten auch unmittelbar Mitarbeiter zu befragen.

VI. Diskussion und Stellungnahme

Unbestritten bedarf die Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktionen einer umfassenden Informationsversorgung. Ob dies der Erweiterung bestehender oder der Einführung neuer Berichtspflichten bedarf ist fraglich. Die Tendenz geht allerdings klar in Richtung zu einer Unmittelbarkeit der Informationsbeschaffung, d.h. ohne durch den Vorstand vermittelt zu sein. Die Wege dorthin zeichnen sich schon klar ab, auch wenn die Meinungsbildung in der Literatur noch nicht abgeschlossen ist. Die Autorität des Vorstands soll gewahrt bleiben. Eine im Vordringen befindliche Meinung regt daher an, den Aufsichtsrat in das Berichtswesen, welches der Vorstand erhält gleichberechtigt einzubinden, um mögliche Informationsfilterung durch den Vorstand zu umgehen. Dies ist sicherlich ein weiter zu verfolgender Ansatz, wenngleich das Herausfiltern der für den Aufsichtsrat wichtigen und wesentlichen Informationen eine Herausforderung darstellt, die ein „Aufsichtsrat im Nebenberuf“ schon zeitlich nur schwer bewältigen kann. Immerhin wäre damit gewährleis-

tet, dass der Aufsichtsrat zumindest stichprobenhaft die ihm im Übrigen vorgelegten konsolidierten Berichte eigenständig prüfen und verifizieren und/oder eigene Erkenntnisse hieraus gewinnen kann.

Der Gewinn für die Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats ist erheblich.

Wie der Aufsichtsrat, sofern er sich nur auf die vom Vorstand vermittelten Informationen und Berichte verlässt, seinen Pflichten selbst für eine ausreichende Informationsgrundlage zu sorgen nachkommen kann, ist nicht einfach zu beantworten. Eine weitere Möglichkeit ist, beruhend auf der vom DCGK so verstandenen gemeinsamen (!) Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat, hinreichende Informationen für die anstehenden Entscheidungen zu gewinnen, regelmäßige gemeinsame Workshops oder Meetings mit der mittleren Führungsebene der Gesellschaft durchzuführen. Auch auf diese Weise wird die Autorität des Vorstands gewahrt und die hierbei gewonnenen Informationen erreichen den Aufsichtsrat unmittelbar und ungefiltert. Schließlich verletzt der Aufsichtsrat seine organschaftlichen Pflichten bereits dann, wenn er ohne gebotene Information und darauf aufbauender Chancen- und Risikoabschätzung seine Zustimmung zu nachteiligen Geschäften erteilt, was zur Haftung führen kann.

Der Aufsichtsrat trägt also eine Mitverantwortung für seine Informationsversorgung, sodass er selbst entsprechend aktiv werden muss.

Dies beschränkt sich nicht bloß auf die originäre Informationsbeschaffung, sondern auch auf die nähere Festlegung der Informationspflichten des Vorstands. So sieht Ziff. 3.4 Abs. 3 DCGK den Erlass einer Informationsordnung für den Vorstand vor, die den Umfang und die Art und Weise der Informations- und Berichterstattung durch den Vorstand näher festlegt.

Vorstand und Aufsichtsrat können bereits mit den gegebenen Mitteln gemeinsam die Informationsgrundlage des Aufsichtsrats schaffen, damit dieser bei strategischen Entscheidungen den Vorstand beratend begleiten kann.

VII. Fazit

Bei der Informationsversorgung des Aufsichtsrats handelt es sich sowohl um eine Bringschuld des Vorstands als auch um eine Holschuld des Aufsichtsrats. Neben den Regel-Berichten des Vorstands stellt das Gesetz ausreichende Mittel zur eigenen Informationsversorgung des Aufsichtsrats zur Verfügung.

Im Sinne einer modernen Corporate Governance muss der Aufsichtsrat allerdings eine aktive Rolle bereits bei der Beschaffung der dafür notwendigen Informationen übernehmen. Dabei muss die Autorität des Vorstands bei den Mitarbeitern der Gesellschaft gewahrt bleiben.

Newsletter

betrifft-unternehmen

Unternehmen und Wirtschaft

Besuchen Sie uns unter betrifft-unternehmen.de und melden Sie sich noch heute für unseren kostenlosen Newsletter an!

Bundesanzeiger Verlag

betrifft-unternehmen

NEWSLETTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unternehmensbewertung ist ein wichtiges Thema – nicht nur beim Unternehmenskauf, sondern zur Sicherstellung der Liquidität – einen Überblick erhalten Sie in unserem Fachbeitrag. Darüber hinaus wurden zum „Tag der Arbeit“ die Beschränkungen der Freizügigkeit für die 2004 aufgenommenen EU-Staaten aufgehoben – ob nun Lohndumping droht...

Recht vielseitig!